



Bern, 24. Juni 2026

Verordnung über die Kontingentierung von leitungsgebundenem Gas

Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Ver- nehmlassungsverfahrens



1 Ausgangslage

Gemäss Artikel 102 der Bundesverfassung stellt der Bund die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen sicher und trifft vorsorgliche Massnahmen.

Das Bundesgesetz vom 17. Juni 2016 über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG; SR 531) definiert im Artikel 4 die lebenswichtigen Güter und Dienstleistungen. Dazu gehören insbesondere auch Energieträger und die Übertragung und Verteilung von Energieträgern und Energie. Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage kann der Bundesrat gestützt auf Art. 31 und 32 LVG zeitlich begrenzte wirtschaftliche Interventionsmassnahmen ergreifen, um die Versorgung mit Gas sicherzustellen.

In einer schweren Gasmangellage im Sinne des Landesversorgungsgesetzes befindet sich die Schweiz, wenn Angebot und Nachfrage von Gas aufgrund eingeschränkter Übertragungs- und/oder Import-Kapazitäten während mehrerer Tage, Wochen oder Monaten nicht im Einklang stehen und die Wirtschaft diese Mangellage nicht mit eigenen Mitteln bewältigen kann.

Für die Bewältigung einer schweren Mangellage von leitungsgebundenem Gas wurden Verordnungen mit verschiedenen wirtschaftlichen Interventionsmassnahmen (nachfolgend auch als Bewirtschaftungsmassnahmen oder Massnahmen bezeichnet) vorbereitet, die dem Bundesrat zur Verfügung stehen. Diese Bewirtschaftungsmassnahmen können alleinstehend oder in Kombination mit anderen verwendet werden. Es gibt keinen klar vordefinierten Ablauf der Massnahmen, da sich der Massnahmeneinsatz neben der Intensität der Mangellage auch nach den jeweiligen Gegebenheiten und dem Krisenverlauf richtet.

Das Ziel der Bewirtschaftungsmassnahmen ist es, die Versorgung der geschützten Kundinnen und Kunden sicherzustellen (s. dazu die Erläuterung zu Art. 1). Als geschützte Kundinnen und Kunden gelten unter anderem Privathaushalte, Heime und medizinische Einrichtungen¹. Sollte die Versorgung der geschützten Kundinnen und Kunden gefährdet sein, so kann der Bund mit der vorliegenden Verordnung den Gasverbrauch von prozessenergiegetriebenen, ungeschützten Kundinnen und Kunden kontingentiert.

Parallel zu der Kontingentierung wird der Verbrauch der von der Kontingentierung nicht erfassten wärmegetriebenen, ungeschützten Kundinnen und Kunden in der Verordnung über die Beschränkungen und Verbote der Verwendung von Gas mit einer Vorgabe zur maximal zulässigen Raumtemperatur in einen mit der Kontingentierung vergleichbaren Umfang eingeschränkt.

Eine wichtige Rolle bei der Vorbereitung und Umsetzung der Bewirtschaftungsmassnahmen spielt die vom Verband Schweizerischer Gasindustrie (VSG) betriebene Krieseninterventionsorganisation (KIO) gemäss Art. 2 der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich Gaswirtschaft (VOGW) vom 4. Mai 2022². Ihr wurde vom Bundesrat die Aufgabe übertragen, für den Fall einer schweren Gasmangellage gemäss Vorgaben des Fachbereichs Energie der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung die notwendigen Vorbereitungsmassnahmen zu treffen. Ist in der Verordnung die KIO erwähnt, ist damit auch deren Mitglieder gemeint, insbesondere die Gasnetzbetreiber.

¹ Art. 2 Verordnung über die Vorbereitung von Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung in einer schweren Mangellage vom 27. August 2025, SR ...

² Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich Gaswirtschaft (VOGW) vom 4. Mai 2022, SR 531.81

2 Änderungen

Namentlich wurden folgende Änderungen an dem Verordnungsentwurf aus den Jahre 2022 vorgenommen:

- Die Weitergabe von Kontingenten ist nun unter bestimmten Vorbehalten möglich. Dadurch sollen die Kosten einer Kontingentierung für die betroffenen Unternehmen gesenkt werden.
- Die Berechnung der Kontingente soll künftig analog der Stromkontingentierung erfolgen. Die Referenzperiode ist grundsätzlich der Vorjahresmonat. Diese Vereinheitlichung soll den Unternehmen bei der Umsetzung der Massnahme helfen.
- Die geschützten Kundinnen und Kunden werden neu nicht mehr in dieser Verordnung definiert, sondern nur noch in der Verordnung über die Vorbereitung von Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung in einer schweren Mangellage. Damit wird eine Doppelspurigkeit vermieden.
- Aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage ist es nicht mehr möglich dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF die Kompetenz zu delegieren, dass es den Kontingentierungssatz anzupassen kann.
- Die Verordnung über die Kontingentierung von Gas ist nur noch für Gasverbraucher anwendbar, welche Gas mehrheitlich für gewerbliche und industrielle Produktions- und Fertigungsverfahren verwenden.
 - Zweistoffanlagen fallen nicht mehr in den Geltungsbereich dieser Verordnung, da es für sie keine Ausnahmen mehr gibt. Die Verordnung zur Um- und Abschaltung von Zweistoffanlagen kommt für diese Anlagen zur Anwendung.
 - Wärmegetriebene Verbraucher fallen nicht mehr in den Geltungsbereich dieser Verordnung, da diese neu über die maximal zulässige Raumtemperatur in der Verordnung über Beschränkungen und Verbote geregelt werden.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Der Kontingentierung von Gas unterstehen grundsätzlich alle Kundinnen und Kunden von leitungsgebundenem Gas (Endverbraucherinnen und Endverbraucher), welche dieses mehrheitlich für gewerblichen und industriellen Produktions- und Fertigungsverfahren verwenden (sog. Prozessgas, Seite 7. Verbändevereinbarung der Koordinationsstelle Durchleitung, 2012). Als mehrheitlich versteht sich, wenn über die Hälfte eines durchschnittlichen Jahresverbrauchs Prozessgas ist. Ausschlaggebend dafür sind die Verbrauchsdaten aus dem letzten vollen Messdatenjahr.

Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die nicht eindeutig aufzeigen können, dass sie nicht weniger als 50 % von ihrer verbrauchten Jahresgasmenge für Prozessgas verwenden, unterliegen der Kontingentierung von Gas.

Ausgenommen von der Kontingentierung sollen nur die sogenannten «geschützten Kundinnen und Kunden» gelten. Die Verbraucher nach Artikel 2 Buchstaben a-k der Verordnung vom 27. August 2025 über die Vorbereitung von Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung in einer schweren Mangellage (SR ...) sind von besonderer Bedeutung für das Gemeinwesen und die wirtschaftliche Landesversorgung, sodass eine gesonderte Behandlung gerechtfertigt ist. Als geschützte Kundinnen und Kunden gelten:

- a. Privathaushalte;
- b. Spitäler, Geburtshäuser, Zentren zur ambulanten medizinischen Versorgung, Arztpraxen sowie Alters- und Pflegeheime;
- c. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie für Menschen mit Behinderungen, Asylzentren und Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt;
- d. Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste;
- e. Strafvollzugsanstalten;
- f. die Armee, soweit das Gas zur Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsinfrastruktur erforderlich ist;
- g. Betriebe, die die Trinkwasserversorgung, die Energieversorgung, die Abwasserreinigung und die Abfallentsorgung sicherstellen;
- h. Wäschereien, die Textilien für Einrichtungen des Gesundheitswesens reinigen;
- i. Betriebe, die medizinische Gerätschaften von Spitälern, Laboratorien und Arztpraxen sterilisieren;
- j. Infrastrukturbetreiberinnen von Weichenheizungen;
- k. Betriebe, die Abwärme oder Fernwärme an geschützte Kundinnen und Kunden nach den Buchstaben a–j liefern.

Für ungeschützte Endverbraucherin und Endverbraucher, die Gas nicht mehrheitlich als Prozessgas einsetzen, gelten Einschränkungen in Form maximal zulässiger Raumtemperaturen. Dies trifft unter anderem auf Einkaufsläden, Restaurants und Büros zu. Die Raumtemperatureinschränkungen sind den Reduktionen aus der Kontingentierung angepasst. Die Regelung findet sich in der Verordnung vom ... über Beschränkungen und Verbote der Verwendung von Gas (SR...).

Artikel 2

Ein Kontingent beschreibt eine Verbrauchsmenge an leitungsgebundenem Gas in Kilowattstunden (kWh) oder Megawattstunden (MWh), über die ein der Kontingentierung unterstellter Endverbraucherin und Endverbraucher während der Kontingentierungsperiode frei verfügen kann. Für die Berechnung des Kontingents wird der prozentuale Kontingentierungssatz mit der Referenzmenge multipliziert.

Die Kontingentierungsperiode definiert die zeitliche Dauer, während der ein kontingentierter Endverbraucherin und Endverbraucher sein Kontingent durch Reduktion seines Verbrauchs einhalten muss. Eine Kontingentierungsperiode entspricht 24 Stunden.

Die Berechnung des Kontingents obliegt der kontingentierten Endverbraucherin und Endverbraucher. Er berechnet die ihm zustehende Menge Gas pro Verbrauchsstätte im Geltungsbereich der Verordnung.

Berechnungsbeispiele für die Kontingentierung von Gas sind im Anhang dieses Dokumentes aufgeführt.

Artikel 3

Die Referenzmenge soll möglichst dem in der Kontingentierungsperiode zu erwartenden Verbrauch entsprechen. Dabei soll sie einerseits so gewählt werden, dass sie soweit möglich Aspekten wie dem saisonalen Verbrauch sowie geänderten strukturellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Endverbraucherin und des Endverbrauchers Rechnung trägt. Andererseits muss sie klaren Grundsätzen folgen und praktisch (mit vorliegenden Daten) und allgemeingültig umsetzbar sein (unabhängig von branchenspezifischen Bedürfnissen), damit sie

von den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern einheitlich und nachvollziehbar berechnet werden können.

Die Referenzmenge entspricht im Grundsatz der Menge an verbrauchtem leitungsgebundenem Gas während dem der Kontingentierungsperiode entsprechenden Kalendermonat des Vorjahres dividiert durch die Anzahl der Tage dieses Monats. Damit soll die Saisonalität berücksichtigt werden.

Um substantiellen Änderungen des Verbrauchs einer Endverbraucherin oder eines Endverbrauchers Rechnung zu tragen, kann als Grundlage zur Berechnung des Kontingents der letzte gemessene Monatsverbrauch herangezogen werden. Dieser wird dann ebenfalls durch die entsprechende Anzahl Tage des Monats dividiert. Eine substantielle Veränderung liegt vor, wenn der Verbrauch des Vormonats im Vergleich zum entsprechenden Monat im Vorjahr um mindestens 20 % abweicht. Damit sollen neben strukturellen Anpassungen im Betrieb wie zusätzliche Produktionslinien oder geänderte Maschinenparks auch äussere Umstände wie pandemiebedingte Lockdowns oder wirtschaftliche Faktoren (z.B. währungsbedingte Umsatzeinbrüche) abgedeckt werden können. Mit dem Schwellwert wird sichergestellt, dass kleinere Schwankung im Gasverbrauch nicht zu einer Anpassung der Standard-Referenzmenge führt.

Eine Endverbraucherin oder einen Endverbraucher, der keine Lastgangmessung hat berechnet seine Referenzmenge aufgrund der manuelle abgelesenen Verbrauchswert in der Vorjahresperiode (Ableseperiode) und teilt diese durch die Anzahl Tag von der Periode. Dabei wird jene Ableseperiode verwendet, welche den Vorjahresmonat von der Kontingentierung umfasst. Falls eine Endverbraucherin oder ein Endverbraucher weder über die notwendigen Monatsverbräuche gemäss Absätze 1 und 2 noch über eine Ableseperiode verfügt, die den entsprechenden Vorjahresmonat umfasst, beispielsweise weil die betreffende Person erst seit weniger als einem Jahr Gas verbraucht, wird die Verbrauchsmenge vom Beginn der ersten Ableseperiode bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung durch die Anzahl Tage dieser Zeitspanne dividiert.

Kontingentierte Endverbrauchende müssen ihre Berechnungen der Referenzmenge nachvollziehbar dokumentieren und begründen können und dies der KIO resp. die zuständigen Gasnetzbetreiber als Teil der KIO auf Nachfrage offenlegen.

Artikel 4

Der Kontingentierungssatz gibt in Prozent an, wie gross der während der Kontingentierungsperiode zulässige Verbrauch in Bezug auf die Referenzmenge ist. Beispielsweise wäre der Kontingentierungssatz, 70 %, falls bei den kontingentierten Endverbrauchende eine Einsparung von 30 % angestrebt würde. Beim Kontingentierungssatz handelt es sich daher nicht um die direkte Einsparung in Prozent, sondern um den Anteil der Menge Gas in Bezug auf die Referenzmenge, welche während der Kontingentierungsperiode verbraucht werden darf.

Der Kontingentierungssatz für die in Anhang 2 definierten Regionen wird in Anhang 1 festgehalten. Die Regionen bilden sich aufgrund der Versorgung dieser Netzgebiete. Somit kann es sein, dass nicht in alle Regionen der gleiche Gasmangel vorherrscht. Damit gewisse Regionen nicht ohne Nutzen für die Versorgungssicherheit kontingentiert werden, wurden diese Kontingentierungsregionen gebildet. Da die Gasversorgung in den Kantonen Jura und Neuenburg, wie in den Deutschschweizer Kantonen, mehrheitlich von der Transitgasleitung abhängt, werden sie der Kontingentierungsregion 1 zugeordnet. Die Kantone Genf, Freiburg, Waadt und Wallis können über die regionalen Einspeisepunkte bis zu einem gewissen Grad versorgt werden. Dieses Gas kann nur sehr begrenzt nach Osten in die Region 1 transportiert werden. Aus diesem Grund bilden sie eine eigene Kontingentierungsregion.

Die Kontingentierungsperiode definiert die zeitliche Dauer, während der ein kontingentierter Endverbraucherin und Endverbraucher sein Kontingent durch Reduktion seines Verbrauchs einhalten muss. Eine Kontingentierungsperiode entspricht immer 24 Stunden, da so die

täglichen Temperaturschwankungen und die damit verbundenen Schwankungen im Gasverbrauch berücksichtigt werden können. Die Kontingentierungsperiode beginnt jeweils um 6:00, da ein Handelstag in der Gasbranche jeweils auch um diese Zeit beginnt.

Das Kontingent muss in jeder Kontingentierungsperiode eingehalten werden.

Artikel 5

Kontingentierte Endverbraucher sind verpflichtet, über die Berechnung des Kontingents und den Verbrauch während der Kontingentierungsperiode Buch zu führen. Sie melden diese Daten zeitnah der KIO resp. ihren zuständigen Gasnetzbetreiber.

Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) legt die Form und Zeitpunkt der Meldungen (inkl. Datenformate und Kommunikationswege) fest und kommuniziert diese.

Artikel 6

Aufgrund der Versorgungssituation der Schweiz mit Gas und der Ausgestaltung des Netzes kann nicht zwischen allen Bilanzzonen/Kontingentierungsregionen kein oder begrenzt Gas ausgestaut werden. Bei der Weitergabe der Kontingente muss sichergestellt werden, dass die Stabilität des Netzes sowie die Versorgung dadurch nicht gefährdet wird, da ansonsten gravierende und grossflächige Auswirkungen für Bevölkerung und Wirtschaft zu befürchten sind. Deshalb sind Weitergaben nur innerhalb von den Kontingentierungsregionen gemäss Anhang 2 erlaubt.

Aufgrund der Nachvollziehbarkeit, um allfällige Missbrauchsfälle zu vermeiden, ist es nur Endverbraucher mit einer Lastgangmessung erlaubt, Kontingente weiterzugeben oder zu übernehmen. Zudem wird so sichergestellt, dass die KIO das Mengengerüst bewältigen kann.

Weitergaben sind nur möglich bis zum Start einer Kontingentierungsperiode.

Die Endverbraucher sind verantwortlich für die Einhaltung der Kontingente. Sie müssen die Rechtmässigkeit der verbrauchten Gasmengen einer Kontingentierungsperiode nachweisen können und gemäss Art. 7 der KIO melden. Es sind von allen Beteiligten die datenschutzrechtlichen Grundsätze einzuhalten und insbesondere die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu ergreifen.

Artikel 7

Um die Kontrollierbarkeit der Einhaltung der Kontingente zu ermöglichen, sind der KIO die dafür notwendigen Daten im Zusammenhang mit der Weitergabe von Kontingenten oder Teilen davon von sowohl von den abgebenden wie auch von den empfangenden Endverbrauchenden zu melden.

Das BWL legen die Form des Gesuches fest. Inhaltlich muss eine Meldung mindestens folgende Informationen enthalten:

- a. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) des Verkäufers und des Käufers oder, sofern keine UID vorhanden ist, Angabe der verantwortlichen Person;
- b. Namen, Adresse und Telefonnummer der Ansprechpersonen des Verkäufers und des Käufers;
- c. Kontingentierungsperiode;
- d. transferierendes Kontingent oder Teilkontingent in MWh;
- e. Name des für die Abwicklung der Transaktion zuständigen Betreibers von Handelsplattformen oder des Vermittlers, falls die Weitergabe nicht direkt erfolgt;
- f. Datum und Zeitpunkt der Abwicklung des Geschäfts.

Artikel 8

Der kontingentierte Endverbraucher ist verantwortlich dafür, seine zur Verfügung stehende Energiemenge während der Kontingentierungsperiode nicht zu überschreiten.

Die KIO resp. die zuständigen Gasnetzbetreiber als Mitglied der KIO kontrollieren alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 1 GWh flächendeckend. Alle anderen prüfen sie stichprobenweise. Stichproben können bei Bedarf vom Fachbereich Energie angeordnet werden. Falls eines zur Verfügung stehende Kontingent um mehr als 5 Prozent oder mehr als 200 kWh überschritten wird meldet die KIO resp. der zuständigen Gasnetzbetreiber dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung unverzüglich. Durch den Schwellwert wird sichergestellt, dass sich die Strafverfolgung nicht mit Bagatelldfällen beschäftigen muss.

Artikel 9

Die KIO muss mit organisatorischen und technischen Massnahmen sicherstellen, dass die Daten ausschliesslich zur Erfüllung des angegebenen Zwecks verwendet werden. Insbesondere muss sie sicherstellen, dass keine Verbrauchsdaten der Endverbraucherinnen und Endverbraucher an andere Marktakteure als die zuständigen Gasnetzbetreiber weitergegeben werden.

Artikel 10

Sie stehen ihren Endverbraucherinnen und Endverbrauchern bei Bedarf unentgeltlich für technische Auskünfte und Informationen, unter anderem in Bezug auf die historischen Verbrauchsdaten (Zählerdaten) der Endverbraucher, in ihrem Netzgebiet zur Verfügung. Insbesondere bieten sie auch Unterstützung bei der Berechnung der Kontingente. Für Hausinstallationen sind die Gasnetzbetreiber nicht verantwortlich.

Artikel 11

Gemäss Artikel 49 LVG wird bestraft, wer die Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig verletzt. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Artikel 12

Der Vollzug obliegt – jeweils für den zugewiesenen Aufgabenbereich – der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung und der KIO mit ihren Mitgliedern.

Artikel 13

Das Inkrafttreten sollte im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage so rasch als möglich erfolgen (mit dringlicher Publikation). Gemäss Artikel 31 Absatz 1 und Artikel 32 Absatz 1 LVG sind die Massnahmen zu befristen. Krisen sind in aller Regel zeitlich beschränkt und damit sollen auch die behördlichen Interventionen so rasch als möglich wieder entfallen. Eine Verlängerung der Massnahme wäre nur dann opportun, wenn auch die Krisenlage andauert.

Sobald die Verordnung ausser Kraft tritt, enden gleichzeitig auch sämtliche Verpflichtungen, die mit dieser Massnahme verbunden sind.

Beispiel für die Berechnung eines Gaskontingentes mit einem Kontingentierungssatz von 90% für März 2026

Formel: Tages-Gaskontingent [kWh] = Referenzmenge* [kWh] x Kontingentierungssatz [%]

- Verbrauch im Kalendermonat des Vorjahres (März 2025) 310'000 kWh
- Anzahl Tage im März 31
- Kontingentierungssatz 90 %

A. Bei wenig verändertem Gasverbrauch / Referenzperiode Vorjahresmonat

- Verbrauch im letzten gemessenen Kalendermonat (Vergleichsmonat) Januar 2026 300'000 kWh
- Verbrauch im Vergleichsmonat des Vorjahres (Januar 2025) 285'000kWh
- Steigerung des Verbrauchs im Vergleichsmonat gegenüber dem entsprechenden Vorjahr +5 %
- Referenzmenge*) 310'000 kWh / 31 = 10'000 kWh
- Tageskontingent im März 2026 10'000 kWh * 90% = 9'000 kWh

B. Bei stark gestiegenem Gasverbrauch > 20% / Referenzperiode letzter gemessener Monat

- Verbrauch im letzten gemessenen Kalendermonat (Vergleichsmonat) Januar 2026 465'000 kWh
- Verbrauch im Vergleichsmonat des Vorjahres (Januar 2025) 330'000kWh
- Steigerung des Verbrauchs im Vergleichsmonat gegenüber dem entsprechenden Vorjahr + 41 %
- Anzahl Tage im Januar 31
- Referenzmenge*) 465'000 kWh / 31 = 15'000 kWh
- Tageskontingent im März 2026 15'000 kWh * 90% = 13'500 kWh

C. Bei stark gestiegenem Gasverbrauch > 20% / Referenzperiode Vorjahresmonat

Trotz stark gestiegenem Gasverbrauch überwiegt die Saisonalität mehr und deshalb wird der März 2024 und nicht der Januar 2025 als Referenzmonat verwendet.

- Verbrauch im letzten gemessenen Kalendermonat (Vergleichsmonat) Januar 2026 250'000 kWh
- Verbrauch im Vergleichsmonat des Vorjahres (Januar 2025) 200'000kWh
- Steigerung des Verbrauchs im Vergleichsmonat gegenüber dem entsprechenden Vorjahr + 25 %
- Referenzmenge*) 310'000 kWh / 31 = 10'000 kWh
- Tageskontingent im März 2026 10'000 kWh * 90% = 9'000 kWh

*) Die Referenzmenge entspricht dem in der Monatsrechnung des Lieferanten ausgewiesenen Verbrauch während eines Kalendermonats, geteilt durch die Anzahl Tage dieses Monats.